

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.12.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Kündigung der Beteiligung an der HeLi NET GmbH & Co. KG (HeLi NET) und. der HeLi NET Verwaltung GmbH (HeLi NET GmbH)
Betroffene Produktgruppe 11.15.05 Beteiligung an der Stadtwerke Bielefeld GmbH
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kündigung der Beteiligung an den Gesellschaften Heli NET Telekommunikation GmbH & Co. KG (HeLi NET) und Heli NET Verwaltung GmbH (HeLi NET GmbH) und damit einer Beendigung des Gesellschafterstatus zum Ablauf des Geschäftsjahres 2022 durch die Ahlencom-Vertriebsgesellschaft mbH wird zugestimmt. 2. Der Aufnahme von Gesprächen mit den Gesellschaftern der HeLi NET über die Herbeiführung einer einvernehmlichen Vereinbarung über u.a. einen angemessenen finanziellen Beitrag der Ahlencom im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus der HeLi NET unter Berücksichtigung der gesellschafts-, kommunal- und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen und dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, die insbesondere auch eine Regelung zur zukünftigen Inanspruchnahme der Dienstleistungen der HeLi NET durch die Stadtwerke Ahlen zu marktüblichen Konditionen beinhaltet, wird zugestimmt. 3. Die Verwaltung wird beauftragt das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung einzuleiten.

4. Die Beschlüsse zu Ziffern 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit 49 % am Stammkapital der Stadtwerke Ahlen (SWA) beteiligt. Die SWA wiederum ist über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Ahlencom-Vertriebsgesellschaft mbH (Ahlencom) als Kommanditistin an der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG (HeLi NET) und als Gesellschafterin an deren Komplementärin Heli NET Verwaltung GmbH (HeLi NET GmbH) mit jeweils 16,75 % beteiligt.

Die übrigen Gesellschaftsanteile werden von drei weiteren Stadtwerken aus der Region gehalten.

Für die Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist eine formelle Beschlussfassung im Aufsichtsrat der SWB und dem Rat der Stadt Bielefeld erforderlich. Nach den Regelungen im Konsortialvertrag zwischen der Stadt Ahlen und der SWB werden die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung an der HeLi NET und der HeLi NET GmbH jedoch ausschließlich dem Gesellschafter Stadt Ahlen zugeordnet.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Kündigung der Gesellschaftsanteile an der HeLi NET und der HeLi NET GmbH

Das Geschäftsmodell der HeLi NET besteht darin, dass die Gesellschafter die passive Infrastruktur für den Breitbandausbau erstellen und an die HeLi NET verpachten. Die HeLi NET übernimmt sodann die Ausstattung mit der aktiven Technik, sowie den Vertrieb und die Abrechnung. Ziel der Gesellschafter der HeLi NET war es, durch die Überarbeitung und Anpassung des Geschäftsmodells sowie eine strategische Neuausrichtung einen „Turnaround“ im Geschäftsjahr 2022 zu erreichen. Dieser gewünschte wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft hat sich bisher noch nicht eingestellt.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag die Gewinn- und Verlustverteilung innerhalb der HeLi Net auf Basis der Geschäftsanteile. Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau (passive Infrastruktur) durch die Stadtwerke Ahlen ist auf Grund der dortigen Marktsituation (u. a. Deutsche Glasfaser, Telekom) allerdings auf nur wenige Gebiete begrenzt, die aktuell erzielten Umsätze der SWA mit der HeLi NET liegen deshalb deutlich unter den von der HeLi NET mit den anderen Gesellschaftern getätigten Umsätzen für die Verpachtung der passiven Infrastruktur und spiegeln somit nicht die Beteiligungsverhältnisse wider.

Sowohl die SWA als auch die anderen Gesellschafter der HeLi NET sehen im Glasfaserausbau und in dem Geschäftsmodell der HeLi NET weiterhin großes Zukunftspotential. Die Stadtwerke Ahlen streben daher an, die Dienstleistungsbeziehung mit der HeLi NET losgelöst von der Gesellschafterrolle fortzuführen. Der Gesellschafterstatus soll dagegen beendet werden. Ein weiterer Mitgesellschafter strebt eine analoge Vorgehensweise wie SWA an.

Zur Wahrung der Rechtsposition der Ahlencom bzw. der SWA beabsichtigt die Geschäftsführung der SWA, gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der HeLi NET bzw. § 4 des Gesellschaftsvertrages der HeLi NET GmbH vorsorglich die Kündigung zum 31.12.2021 auszusprechen. Da die gesellschaftsvertragliche Kündigungsfrist 12 Monate zum Ende eines

Kalenderjahres beträgt, würde dies ein Ausscheiden der Ahlencom aus der HeLi NET zum Ablauf des Geschäftsjahres 2022 bedeuten. Die hiermit verbundene Vereinbarung soll u.a. einen angemessenen finanziellen Beitrag der Ahlencom im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus der HeLi NET unter Berücksichtigung der gesellschafts-, kommunal- und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die Behandlung der gegenüber der HeLi NET gestellten Sicherheiten und die zukünftige Inanspruchnahme der Dienstleistungen der HeLi NET durch die SWA zu marktüblichen Konditionen beinhalten. Die Höhe eines von der Ahlencom zu zahlenden Betrages soll dabei auf Grundlage der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der HeLi NET durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt bzw. bestätigt werden.

Die Gremien der SWB planen am 03.12.2021 einen Beschluss zur Kündigung der Gesellschaftsanteile an der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG sowie HeLi NET Verwaltung GmbH zu fassen.

Nach § 115 GO NRW ist das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung unverzüglich einzuleiten.

Kaschel
-Stadtkämmerer-

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.